

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Band: 140 (1973)

Artikel: III. Protokolle
Autor: Kronbichler, W. / Baumgartner, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Protokolle

Protokoll der ordentlichen Konferenz der Kapitelspräsidenten

Mittwoch, 14. März 1973, 9.15 Uhr, im Sitzungszimmer 263, im Walcheturm, Zürich

Anwesend:

Stimmberechtigte:

- die Vorsitzenden aller Schulkapitel und Kapitelsabteilungen
- der Synodalvorstand (SV)

mit beratender Stimme:

die Vertreter des Erziehungsrates (ER) und der Erziehungsdirektion (ED):

- die Herren ER M. Suter und M. Gubler, Prof. Dr. phil., und
- Fräulein E. Breiter, Dr. iur., ED (Vorsteherin der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft), und
- Herr G. Keller, lic. iur., ED (Vorsteher der Abteilung Volksschule)

Geschäfte:

- 1 Begrüssung und Mitteilungen
- 2 Traktanden nach § 24 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode
 - 2.1 allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates
 - 2.2 Mitteilungen über den Gang der Kapitelsverhandlungen im verflossenen Jahr
 - 2.3 Beratung über geeignete Verhandlungsgegenstände für das bevorstehende Schuljahr (Lehrübungen, Vorträge)
 - 2.4 Antrag an den Erziehungsrat über die zu stellende Preisaufgabe für Volksschullehrer
 - 2.5 allfällige weitere Vorschläge zuhanden des Erziehungsrates
- 3 Synodalreglement / Kapitelsreglement
 - 3.1 Aussprache über den vorliegenden Entwurf zu einem Reglement für die Schulsynode
 - 3.2 Erste Besprechung über den vorliegenden Entwurf zu einem Übergangsreglement für die Schulkapitel
- 4 Allfälliges

1 *Begrüssung und Mitteilungen*

Der *Synodalpräsident* begrüsst die Teilnehmer der ordentlichen Konferenz der Kapitelspräsidenten 1973. Er dankt im besondern jenen Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Leitung eines Schulkapitels oder einer Kapitelsabteilung neu zu Verfügung gestellt haben, erst recht aber auch jenen, die bereit waren, in diesem nicht immer leichten Amt auszuharren. Mit der Begrüssung der beiden Vertreter des ER verbindet er den aufrichtigen Dank dafür, dass sie die gewaltige Belastung dieses Amtes tragen und dabei das Mitbestimmungsrecht der Lehrerschaft wahrnehmen, welches in manchen Belangen von hoher Bedeutung ist. Zur Sekretärin und zum Sekretär der ED gewendet, erklärt er, es scheine ihm wichtig, dass die Verwaltung durch massgebliche Persönlichkeiten vertreten sei.

Gegen die vorliegende Traktandenliste werden keine Einwände vorgebracht. Sie ist genehmigt.

Zu Stimmzählern wählen die Stimmberechtigten die Herren W. Kübler (Schulkapitel Zürich, 1. Abteilung) und W. Müller (Schulkapitel Dielsdorf). Es sind 20 Stimmberechtigte anwesend.

Der Vizepräsident der Schulsynode macht einige Mitteilungen, welche die Präsenzlisten und das Mittagessen betreffen.

1.1 *Begutachtung des Organisationsgesetzes für das Unterrichtswesen (OGU)*

Am 11. Januar 1973 hat der SV in einer Audienz beim Direktor des Erziehungswesens erreicht, dass für die Begutachtung des OGU auf den 19. Mai 1973 eine für alle Schulkapitel und Kapitelsabteilungen verbindliche ausserordentliche Versammlung festgesetzt wurde, damit diese Begutachtung innerhalb der vom ER bestimmten Frist ordnungsgemäss durchgeführt werden kann.

Der Vorstand des Schulkapitels Pfäffikon hat daraufhin beschlossen, auf die ausserordentliche Kapitelsversammlung zu verzichten und die ordentliche vom 26. Mai um eine Woche vorzuzuschieben. Die fünf Abteilungen des Schulkapitels Zürich wünschten, die Begutachtung des OGU an ihrer ordentlichen Kapitelsversammlung vom 26. Mai vorzunehmen; der SV willigte jedoch nicht in diese Umlegung ein; hierauf gelangte der Vorstand des Gesamtkapitels Zürich an den Erziehungsdirektor; dieser verfügte, dass die fünf Abteilungen des Schulkapitels Zürich das OGU an ihren ordentlichen Kapitelsversammlungen vom 26. Mai durchführen würden. Der SV hat diesen Entscheid ohne Groll entgegengenommen und lässt sich gerne davon überzeugen, dass die Stellungnahmen dieser Kapitelsabteilungen trotz des späten Datums ihrer Versammlungen fristgerecht, nämlich spätestens am 29. Mai, dem Vizepräsidenten der Schulsynode zugesandt werden.

Der Zürcher Kantonale Lehrerverein (ZKLV) hat sich in dieser wichtigen Frage — der SV sagt das voller Dankbarkeit — stark engagiert; er hat es übernommen, auf dem Weg über seine Institutionen und durch sein Mitteilungsblatt die Lehrerschaft über das OGU und damit zusammenhängende Probleme zu informieren. Am vergangenen Freitagabend hat die Konferenz der Präsidenten der Bezirkssektionen den ZKLV-Vorstand ermächtigt, die Thesen zum OGU mitzuunterzeichnen. In dieser Sitzung spiegelte sich die Stimmung einiger durch Bezirkssektionen durchgeführter Mitgliederversammlungen mit relativ magerem Besuch: Ein Ja ohne Begeisterung, da beim Abwägen doch die Vorteile der vorgesehenen neuen Lösung überwiegen.

Das Ziel, das der Synodalpräsident in dieser Frage anstrebt, ist, dass die Lehrerschaft sich *jetzt* entscheidet, nicht erst dann, wenn der Gesetzesentwurf im politischen Kampf steht. Der SV und der Vorstand des ZKLV hoffen, dass die Lehrer sich bewusst sind, worum es geht. Der Bogen mit den Thesen als Unterlage für die Kapitelsbegutachtung des OGU wird der Maiausgabe des Schulblattes des Kantons Zürich beiliegen; er wird ein gutes Dutzend Thesen enthalten.

Gleichzeitig mit dem Entwurf zum OGU hat der Erziehungsdirektor den Entwurf zu einem Universitätsgesetz in die Vernehmlassung gegeben; diese wird in naher Zukunft abgeschlossen sein; ihre Ergebnisse werden durch einen Ausschuss gesichtet, in welchem die Universität durch einen Dozenten, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten vertreten ist. Der SV hat auf der ED bereits den Anspruch angemeldet, dass bei der Sichtung der Vernehmlassungsergebnisse zum OGU in analoger Weise vorgegangen werde, und vorgeschlagen, dass sie den SV, die Universität, die Mittelschullehrerkonferenz und den ZKLV einlade, je einen Vertreter in die betreffende Expertenkommission abzuordnen.

1.2 *Lehrerbildungsgesetz*

Die ED stellte im Februar 1973 dem SV den Entwurf zum neuen Lehrerbildungsgesetz zu und fragte gleichzeitig an, ob seiner Auffassung nach dafür eine Kapitelsbegutachtung angesetzt werden müsste. Der SV erklärte im Einverständnis mit dem Vorstand des ZKLV, dass davon abgesehen werden könne. Es sind vor allem drei Gründe, die ihn zu dieser Stellungnahme bewogen:

Erstens haben die Schulkapitel in ihrer ersten Versammlung des Jahres 1970 im Zusammenhang mit der Begutachtung des Gesetzes über die Verlegung des Schuljahresbeginns bereits zu einer entsprechenden Vorlage Stellung bezogen; gegenüber der damaligen Konzeption ist kaum etwas geändert worden; zwar ist nun auch die Ausbildung der Sonderklassenlehrer, der Lehrerinnen der Vorschulstufe, der Arbeitslehrerinnen und der Hauswirtschaftslehrerinnen einbezogen worden, doch sind zur erstern auch die Schulkapitel und zu allen Vorlagen jeweils die betreffenden Gruppen der Lehrerschaft begrüsst worden. Es wäre ein grosser Verschleiss an Kräften und Zeit, wenn über eine kaum veränderte Vorlage nochmals eine Begutachtung durchgeführt würde.

Die zweite Überlegung ist taktischer Art. Die Vorlage ist ein ausgewogener Kompromiss in labilem Gleichgewicht. Wird an irgendeinem Ende gestossen oder gezerrt, wackelt das ganze Gebilde. In diesem Entwurf steckt jahrelange Arbeit weiter Kreise; nun sollte auf diesem Gebiet endlich etwas verwirklicht werden.

Die dritte Erwägung zum genannten Entwurf ist die folgende: Es handelt sich dabei um ein ausgesprochenes Rahmengesetz mit lediglich 31 Paragraphen. Alle Einzelheiten werden in den Verordnungen geregelt werden. Dort wird dieser Rahmen mit Substanz gefüllt, und dort werden dann die Lehrerorganisationen, die amtlichen und die freien, mitreden wollen. Der SV sieht allerdings nicht vor, dass jedes Reglement und alle Lehrpläne der Lehrerbildungsanstalten den Schulkapiteln zur Begutachtung vorgelegt werden sollen; weniger wichtige Unterlagen sollen lediglich einer Kleinen Begutachtung im Rahmen einer Kapitelspräsidentenkonferenz unterzogen werden, ähnlich jener über die Umschulungskurse im Februar 1971.

- 1.3 *Konzeption der Lebenskunde* (neue Erziehungsrätliche Kommission)
Der ER hat eine neue Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, das Fach «Lebenskunde» zu konzipieren; zu ihrer Aufgabe gehört auch zu überlegen, in welchen Rahmen die «Lebenskunde» auf der Oberstufe zu stellen sei.

- 1.4 *Verfahren des Übertritts an die Oberstufe*
(neue Erziehungsrätliche Kommission)

Eine weitere neue Kommission hat der ER eingesetzt mit dem Auftrag, die Verfahren für den Übertritt an die Oberstufe der Volksschule zu überprüfen. Bei der Einführung der neuen, dreigeteilten Volksschuloberstufe wurde eine Frist von zehn Jahren vorgesehen, nach welcher die Erfahrungen, die man mit den Übertrittsverfahren gemacht haben würde, ausgewertet und die Verfahren selber unter Umständen entsprechend revidiert werden sollten. Der SV stellte in Zusammenarbeit mit den Stufenkonferenzen der betroffenen Lehrkräfte eine Mängelliste zusammen und reichte sie 1971 dem ER mit dem Antrag ein, eine Kommission für die Bearbeitung dieses Fragenkreises zu ernennen. Ein Teil jener Mängelliste wird nun von dem durch den ER gewählten neuen Ausschuss mit Priorität bearbeitet.

Eine wesentliche Unzulänglichkeit besteht darin, dass der Auftrag dieser Kommission nicht auch den Übertritt aus der Volksschule in die Mittelschulen umfasst. Dieser ist mit Absicht einstweilen ausgeschlossen worden, da er andere Kreise zieht. Nach Auffassung des SV sind aber auch die damit zusammenhängenden Probleme bald und gründlich zu überprüfen; doch werden sie Gegenstand eines besondern Verfahrens sein.

- 1.5 *Französischunterricht an der Primarschule*

Im Herbst 1968 begannen die ersten Versuche mit Französischunterricht an der Primarschule mit 35 Klassen. Seither haben sich diese Versuche ungeahnt in die Breite entwickelt. Gegenwärtig sind ungefähr 170 Klassen daran beteiligt. Der ER hat am 17. Januar 1973 beschlossen, einem Gesuch auf Erhöhung dieser Zahl auf 230 nicht stattzugeben und sie auf maximal 190 zu beschränken. Diese Breitenentwicklung beunruhigt den SV sehr, und zwar wegen drei verschiedener Bedenken: Die sorgfältige wissenschaftliche Begleitung ist bei dieser Ausdehnung schlechterdings nicht mehr möglich; als elementare Regel für solche Versuche dürfte gelten, dass sie sich überblicken und kontrollieren lassen müssen. Die Folgeprobleme, wie z. B. die Integration von Zuzüglern und Repetenten, häufen sich, je mehr der Versuch in die Breite wächst. Der dritte Punkt ist politischer Art: Weite Kreise der Mittelstufenlehrerschaft stehen unter dem Eindruck, der Kanton Zürich sei daran, das Französisch als Unterrichtsfach ihrer Stufe auf kaltem Wege einzuführen. Der SV glaubt nicht, dass dieses Malaise begründet ist; aber es ist ein Politikum, mit dem man rechnen muss.

Der SV wird in nächster Zeit dem ER den Antrag stellen, die Zahl der an den Versuchen mit Französischunterricht auf der Primarschule beteiligten Klassen drastisch zu reduzieren.

- 1.6 *Verkehrserziehung*

Verschiedentlich ist die Auffassung geäußert worden, der Verkehrsunterricht in unseren Schulen erfülle die Anforderungen, die man an ihn stellen müsse, nicht. Wiederholt ist, vor allem von Polizeiorganen, das Begehren an den

SV herangetragen worden, der Verkehrsunterricht sei zu intensivieren und, da es den Polizeikorps an dafür ausgebildeten Kräften mangle, zu einem weit grössern Teil von der Lehrerschaft zu übernehmen. Er hat darauf geantwortet, dass seiner Ansicht nach zunächst eine klare Konzeption der Verkehrserziehung erarbeitet werden müsse und dass erst anhand dieser Grundlage die Aufgaben in diesem Bereich zwischen Verkehrsinstruktoren und Lehrerschaft neu aufgeteilt werden könnten. Er hat deshalb in einem Rundschreiben vom 6. März 1973 die Vorstände aller Stufenkonferenzen angefragt, ob sie dem Plan zustimmen würden, eine solche Konzeption in vier Stufenausschüssen in Zusammenarbeit mit Vertretern der Verkehrsinstruktoren und der ED zu entwerfen; für die Koordination unter diesen Kommissionen wäre die ED besorgt. Das Einverständnis der Stufenkonferenzen vorausgesetzt, würde der SV den ER ersuchen, diese Arbeitsausschüsse mit dem oben skizzierten Auftrag zu ernennen. Falls dieses Geschäft nach den Perspektiven des SV abläuft, könnte Ende Oktober 1973 die gewünschte Konzeption im Entwurf vorliegen.

1.7 *Das Drogenproblem in der Schule*

Das Drogenproblem besteht weiterhin, und zwar in der Stadt wie auf dem Land; auch auf diesem Gebiet ist die Lehrerschaft zur Mithilfe aufgerufen. Kantonsrat Prof. Dr. G. Condrau, Herrliberg, hat im Rat angefragt, was die Schule in dieser Frage leiste. Der Direktor des Gesundheitswesens hat sich darüber auch beim SV erkundigt. Dieser hat einige Angaben gemacht und zugleich einige Postulate angemeldet; zwei davon seien hier erwähnt:

1.7.1 *Fortbildung der Lehrer*

Die ersten Kaderkurse zur Ausbildung der Lehrerschaft haben begonnen, und weitere folgen. Ziel der Lehrerfortbildung in diesem Bereich sollte sein, dass jede Lehrkraft über minimale Kenntnisse verfügt, um Alarmsymptome in ihrer Klasse zu erkennen, erste Massnahmen treffen und das Problem besprechen zu können. Gegenwärtig wird auf diesem Gebiet noch viel Kurpfuscherei getrieben. Zugleich sollte ein Kader aufgebaut werden, so dass ein speziell ausgebildeter Lehrer im grossen Schulhaus oder im Schulkreis da wäre, den man zu Rate ziehen könnte. Überdies ist der Kontakt mit jenen Instituten zu verbessern, welche sich ausschliesslich mit den Drogen-süchtigen befassen, z. B. dem Drop-in.

1.7.2 *Art. 21 der Strafprozessordnung (StPO)*

Art. 21 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich verpflichtet jeden Beamten, bei Vorliegen eines Straftatbestandes Anzeige zu erstatten. Weiss ein Lehrer also, dass ein Schüler Drogen konsumiert, so ist er nach geltendem Recht verpflichtet, diesen anzuzeigen. So wird er aber zum Denunzianten und verbaut sich selber die Möglichkeit, dem betreffenden Schüler gegenüber seine pädagogische Aufgabe zu erfüllen. Der Lehrer aber, der nicht anzeigt, macht sich strafbar. Geltendes Recht kann nicht stillschweigend ausser Kraft gesetzt werden. So drängt sich eine Änderung dieses Art. 21 auf.

Da gegenwärtig an der Revision der ganzen StPO gearbeitet wird, hat der SV diese Gelegenheit wahrgenommen, indem er am 24. Februar 1973 eine Eingabe zuhanden des Präsidenten der zuständigen Kantonsrätlichen Kom-

mission, Herrn Dr. E. Rosenbusch, an den Erziehungsdirektor gerichtet hat; darin stellt er das Begehren, den betreffenden Artikel in der neuen StPO so zu fassen, dass der Lehrer, mindestens im Falle von Drogenkonsum durch Schüler, von der Anzeigepflicht entbunden werde. Es kann sich aber nicht darum handeln, dem Lehrer das Recht auf die Anzeige zu untersagen. Er sollte weiterhin davon Gebrauch machen, wenn er sie für die richtige Massnahme hält.

1.8 *Dispens von Kapitelsversammlungen*

Verschiedene Vorkommnisse bewegen den SV dazu, die Gelegenheit wahrzunehmen, den Vorsitzenden der Schulkapitel eine Empfehlung mitzugeben, welche Absenzen von Kapitelsversammlungen betrifft; u. a. hat die Kantonale Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken ein Gesuch gestellt, Lehrer, die Jugend- oder Schulbibliotheken leiten, generell von den Kapitelsversammlungen zu dispensieren, wenn diese auf das gleiche Datum fallen wie eine Tagung dieser Bibliothekare. Der SV hat dies abgelehnt. Er empfiehlt aber den Kapitelsvorständen dann in der Handhabung des Absenzenwesens grosszügig zu sein, wenn Lehrer Kapitelsversammlungen fernbleiben, weil sie an einem Anlass von pädagogischer oder anderswie kultureller Relevanz teilnehmen, der für das Gebiet des ganzen Kantons nur einmal im Jahr durchgeführt wird, z. B. an der kantonalen Bibliothekarentagung. Bei solchen Veranstaltungen lässt sich das zeitliche Zusammenfallen nicht immer vermeiden. Anders liegen die Dinge bei gemeinde- oder bezirksinternen Konferenzen; wir dürfen füglich verlangen, dass beim Ansetzen derselben auf die vier Daten der Kapitelsversammlungen Rücksicht genommen wird; um dies zu erreichen, empfiehlt es sich, frühzeitig mit den zuständigen Institutionen Fühlung zu nehmen.

Seit der letzten Kapitelspräsidentenkonferenz hatte der SV drei Rekurse zu behandeln. Alle drei mussten aus rechtlichen Gründen abgewiesen werden; auch die subjektiven Argumente hatten in keinem Fall zu überzeugen vermocht.

1.9 *Bevorstehende Begutachtungen*

Ausser der Begutachtung des OGU (siehe 1.1) ist dem SV kein Begutachtungsgeschäft bekannt, das in diesem Jahr bevorsteht. Jene des Geometrielehrmittels der 5. und 6. Klasse ist auf Wunsch der Lehrmittelkommission der Mittelstufe auf nächstes Jahr hinausgeschoben worden.

Ob noch Gesetze oder Verordnungen zu begutachten seien, hängt weitgehend vom Zeitbedarf jener Instanzen ab, welche diese Vorlagen durchlaufen, bevor sie der Schulsynode zugehen. Der SV ist darum nicht in der Lage, darüber zuverlässige Auskünfte zu geben.

Die Vorsitzenden der Schulkapitel und der Kapitelsabteilungen wünschen keine Ergänzungen zu den gemachten Mitteilungen oder andere Auskünfte.

2 *Traktanden nach § 24 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode*

2.1 *Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates*

M. Suter, ER, kündigt eine lange Reihe von Mitteilungen an:

2.1.1 *Besetzung freier Lehrstellen*

Auf Grund der neuen Bestimmungen lief heuer die Kündigungsfrist zum erstenmal bereits Ende Januar ab. In diesem Zeitpunkt fehlten für 172 bestehende oder neu bewilligte Lehrstellen die Lehrkräfte. Dieser Mangel rührt vor allem daher, dass 578 Rücktritte aus dem Schuldienst vorliegen, darin inbegriffen allerdings auch die jener Lehrer, welche die Stelle wechseln; in Wirklichkeit werden vermutlich 500 bis 550 Lehrkräfte aus dem Schuldienst ausscheiden. Am 23. Februar waren noch 69 Stellen an Primarabteilungen, 27 an Sonderklassen, 7 an Sekundarschulen (5 Lehrstellen sprachlicher und 2 mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung), 33 an Realklassen und 8 an Oberschulabteilungen des kommenden Schuljahres unbesetzt. Ausserordentlich besorgniserregend ist der Mangel an Sonderklassenlehrern, da es besonders schwer hält, für diese Stellen Lehrkräfte zu finden.

ER Suter fordert die Vorsitzenden der Schulkapitel auf, eindringlich an die Lehrerschaft zu appellieren, damit sie mithilfe, jede mögliche qualifizierte Lehrkraft für den Schuldienst zu gewinnen oder zurückzugewinnen. Die Gefahr ist gross, dass Lehrstellen mit Leuten besetzt werden, denen man in normalen Zeiten keine anvertrauen würde. Der Lehrermangel wird auf dem Buckel der amtierenden Lehrer ausgetragen. Es wäre darum grundverkehrt, sich als Lehrer über diesen Mangel zu freuen.

2.1.2 *Motive der Lehrerrücktritte*

Der ER hat die Pädagogische Abteilung der ED beauftragt, die Motive zu erfragen, welche die über 500 Lehrer der zürcherischen Volksschule, die aus dem Schuldienst zurücktreten oder die Stelle wechseln, für ihren Rücktritt haben. Eine Arbeitsgruppe dieser Abteilung hat nun ein eigentliches Fragebuch ausgearbeitet, das elektronisch ausgewertet werden kann. Jeder Zurücktretende wird gebeten, den gesamten Fragenkatalog zu beantworten.

2.1.3 *Umschulungskurse*

In der Volksabstimmung wurden 1971 drei Umschulungskurse bewilligt. Der erste wird im Frühjahr 1974 zu Ende gehen; er zählt gegenwärtig 73 Absolventen. Der Vorkurs des zweiten Umschulungskurses ist abgeschlossen; 50 Kandidaten haben die Voraussetzungen für den im April 1973 beginnenden Hauptkurs erfüllt. Der dritte Umschulungskurs ist einstweilen hinausgeschoben; er wird frühestens 1974 beginnen. Eine Erfahrung aus der ersten Folge von Umschulungskursen lehrt, dass bei alljährlichem Angebot von Kursen Anzahl und Fähigkeit der Bewerber von Mal zu Mal sinkt. Zudem besteht weder die Möglichkeit, den Kurs unterzubringen, noch jene, ihn mit geeigneten Lehrern zu versehen. (In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass das Kantonale Oberseminar wesentlich mehr Raum beansprucht, ist doch die Zahl der Eintritte von ungefähr 200 im Herbst 1971 auf etwa 300 im Herbst 1972 hinaufgeschnellt.) Schliesslich besteht die Hoffnung, dass der dritte Umschulungskurs so angesetzt werden könnte, dass seine Absolventen wenigstens einen Teil der Lücke füllten, die nach Inkrafttreten des in Ausarbeitung stehenden neuen Lehrerbildungsgesetzes durch den Ausfall eines Jahrganges wegen der Verlängerung der Ausbildungszeit entstände.

2.1.4 *Erhebung der Bezirksschulpflegen über Schulklassen mit Unterbeständen*

Die vom ER angeordnete Erhebung, welche jene Schulabteilungen feststellen sollte, die einen Unterbestand an Schülern aufweisen, — sie wirbelte einigen Staub auf — ergab, dass 22 solche Abteilungen bestehen. Das bedeutet aber noch nicht, dass diese aufgehoben werden können. Der ER hat das Sekretariat beauftragt, allen 22 Fällen nachzugehen und bei jeder einzelnen Abteilung zu prüfen, ob besondere Umstände ihre Weiterführung rechtfertigen.

Im Überblick muss festgehalten werden, dass der Berg eine Maus geboren hat. Immerhin kann jetzt der recht häufigen Behauptung, dass in unserem Kanton viele unterbesetzte Schulabteilungen geführt würden, dokumentiert entgegengetreten werden.

2.1.5 *Umstellungsgesetz: Restparagrafen*

Das am 6. Juni 1971 von den Stimmberechtigten angenommene Umstellungsgesetz enthält bekanntlich neben der Verlegung des Schuljahresbeginns auf den Herbst noch einige andere wichtige §§, so z. B. die Ermächtigung des ER, auf der Volksschule neue Unterrichtsgegenstände einzuführen. Voraussichtlich werden diese §§ auf Beginn des Schuljahres 1974/75 im Prinzip in Kraft gesetzt; für das Obligatorium des 9. Schuljahres werden möglicherweise Übergangsbestimmungen geschaffen werden müssen.

2.1.6 *Kapitelsbegutachtung: Gesetz über Schulversuche*

Vermutlich gegen Ende dieses Kalenderjahres wird die Schulsynode die Kapitelsbegutachtung zu einem Gesetzesentwurf über Schulversuche durchzuführen haben.

2.1.7 *Versuche mit Französischunterricht auf der Primarschule*

In einer Eingabe vom 17. November 1972 beantragte der Direktor des Pestalozzianums die Anzahl der Klassen, die sich am Versuch mit Französischunterricht auf der Primarschule beteiligen von 170 auf 230 zu erhöhen. Der ER hat dieses Gesuch abgelehnt und beschlossen, dass höchstens 190 Primarklassen diesen Versuch unternehmen dürften. Mit der Reserve von 20 Klassen wollte er die Möglichkeit schaffen, dass an Schulorten, die am Versuch mitmachen, auch neuzueröffnende Klassen einbezogen werden können und damit weiterhin ein geordneter Übergang in die Oberstufe sichergestellt werden könne. Die Idee, die Anzahl dieser Versuchsklassen auf 50 zu reduzieren, bezeichnet ER Suter als frommen Wunsch, der sich nicht verwirklichen lasse.

Der Französischunterricht an der Primarschule ist Problem Nummer 1 der Schulkoordination zwischen den Kantonen. Im Kanton Zürich wären wir soweit, den Entscheid über die Einführung des Französischen als Unterrichtsfach der Primarschule zu fällen; wir treten aber gegenwärtig an Ort, weil die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) ihre Entscheidung noch nicht getroffen hat. Bis die EDK ihre diesbezüglichen Empfehlungen herausgegeben haben wird, ist im Kanton Zürich eine gewisse Wartezeit einzuschalten.

2.1.8 *Neues Lehrerbildungsgesetz*

Der ER hat am 17. Januar 1973 den Entwurf zum neuen Lehrerbildungsgesetz verabschiedet; es handelt sich dabei um dessen vierte Fassung. Die ED hatte ihn zuvor dem SV, dem Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins (ZKLV) und den Leitern der Lehrerbildungsanstalten unseres Kantons unterbreitet. Diese Rechtsgrundlage ist ein Rahmengesetz. Es bringt folgende wesentliche Neuerungen: Es enthält die wichtigsten Vorschriften für die Ausbildung des gesamten Lehrpersonals der Volksschule und ist, indem es sich auf die Fassung des OGU abstützt, ausgeweitet auf die Kindergärtnerinnen; es beschränkt sich ausschliesslich auf die Berufsbildung; die vorausgesetzte Allgemeinbildung wird Gegenstand des in Vorbereitung befindlichen Mittelschulgesetzes sein; für die Volksschullehrer sieht es eine zweisemestrige Grundausbildung sowie eine Spezialausbildung von zwei Semestern für die Primar- und eine von sechs Semestern für die Oberstufenlehrer vor; dem Kantonsrat wird die Kompetenz zufallen, weitere Lehrerbildungsanstalten zu gründen; für die Lehrerfortbildung bleibt es bei den bisherigen Rechtsgrundlagen; im Gesetz soll hierüber nichts versprochen werden. (Für die weitere Tätigkeit auf diesem Gebiet haben die umfangreichen Vorarbeiten für die obligatorischen Fortbildungskurse bei der seinerzeit geplanten Umstellung des Schuljahres auf den Herbstbeginn wertvolle Erkenntnisse geliefert.)

- 2.1.9 *M. Gubler*, Prof. Dr. phil., ER, dankt ER Suter dafür, dass er die Eröffnungen des ER gemacht habe; den umfassenden Ausführungen habe er nichts beizufügen, sei aber gerne bereit, allfällige Fragen zu beantworten.

Anfragen an die Abgeordneten des Erziehungsrates

- 2.1.10 *Besetzung freier Lehrstellen* (siehe 2.1.1 und 2.1.2)

E. Schmid (Bülach) erkundigt sich, ob die Anteile der gewählten Lehrer und der Verweser an der grossen Zahl von Rücktritten bekannt seien.

M. Suter, ER, ergänzt seine Angaben: Es haben 210 gewählte Lehrkräfte und 368 Verweser bis Ende Januar 1973 ihren Rücktritt erklärt.

- 2.1.11 *Der weitere Weg der Lehrerbildungsvorlage*

Der Synodalpräsident fordert *M. Suter* auf, den Weg darzulegen, welchen der Entwurf des Lehrerbildungsgesetzes in nächster Zukunft zurückzulegen habe.

M. Suter, ER, entgegnet, zunächst werde nun auf der ED die dazugehörige Verordnung ausgearbeitet; wenn diese dann bereinigt sei, werde der Entwurf des Gesetzes an den Gesamtregierungsrat und schliesslich von diesem an den Kantonsrat weitergeleitet. Über den Zeitbedarf für diese Schritte könne er verständlicherweise keine bindenden Aussagen machen.

Die beiden Abgeordneten des ER werden um keine weiteren Auskünfte mehr gebeten.

- 2.2 *Mitteilungen über den Gang der Kapitelsverhandlungen im verflossenen Jahr*

Der Vorsitzende dankt den im Amt verbliebenen Kapitelspräsidenten für das fristgerechte Einsenden ihrer Jahresberichte und lädt die neuen Vorsitzenden der Schulkapitel und Kapitelsabteilungen ein, dies Ende 1973

ebenso prompt zu tun. Anhand der Berichte konnte ein Teil des im Probe-
druck vorliegenden Jahresberichtes zusammengestellt werden.

Der Synodalpräsident stellt nun diesen Jahresbericht abschnittsweise zur Dis-
kussion.

Th. Pape, der Vizepräsident der Schulsynode, bittet die Vorsitzenden der
Schulkapitel im Zusammenhang mit der «Tabellarischen Zusammenstellung
über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1972», auf den Berichtsformularen
jeweils die Namen der Referenten anzugeben.

Es werden einige Druckfehler berichtigt und wenige geringfügige Änderun-
gen vorgenommen.

W. Kronbichler, Dr. phil., Synodalpräsident, dankt dem Synodalaktuar für
die ausführlich abgefassten Protokolle. Er weist darauf hin, dass der Jahres-
bericht erstmals keine Totenliste enthält, da die Verwaltung, welche u. a.
auch diesen Teil ihrer Arbeit einem Computer übertragen hat, nicht mehr
in der Lage ist, dieses Verzeichnis zu erstellen.

Hierauf genehmigen die Vorsitzenden der Schulkapitel und der Kapitels-
abteilungen sowie der SV den «Bericht über die Verhandlungen der Zürche-
rischen Schulsynode 1972» stillschweigend.

Der Synodalpräsident gibt bekannt, dass dieses Heft voraussichtlich der
Juniausgabe des «Schulblattes des Kantons Zürich» beigelegt werde.

2.3 *Beratung über geeignete Verhandlungsgegenstände für das bevorstehende Schuljahr (Lehrübungen, Vorträge)*

Der Vizepräsident der Schulsynode hat nach den Angaben der Vorsitzenden
der Schulkapitel auf zwei Blättern Vorschläge geeigneter Verhandlungs-
gegenstände zusammengestellt. Der SV betrachtet diese Arbeit als kleine
Dienstleistung für die Kolleginnen und Kollegen; leider musste der Vize-
präsident auf die Angabe der Adressen der Referenten verzichten, da diese
nur auf einem geringen Teil seiner Unterlagen zu finden waren.

W. Müller vermehrt die Vorschläge um zwei weitere. Er wiederholt die
Bitte des Vizepräsidenten um Angabe der genauen Adresse der Referenten
und wünscht, dass auch deren Telefonnummern in die Liste aufgenommen
werde.

G. Keller, lic. iur., ED, teilt mit, dass der Erziehungsdirektor sich vor-
genommen habe, innerhalb der Amtszeit jedes Schulkapitel einmal zu be-
suchen. Er ist in diesem Rahmen bereit, zu hängigen Problemen Stellung
zu nehmen. Für solche Gespräche hat es sich bewährt, wenn der Kapitels-
vorstand Fragen gesammelt und Regierungsrat Gilgen zugesandt hat; dieser
scheue sich übrigens nicht, sich auch respektlosen Fragen zu stellen.

2.4 *Antrag an den Erziehungsrat über die zu stellende Preisaufgabe für die Volksschullehrer*

Der Synodalpräsident erklärt: Es gehört zu den alljährlich wiederkehren-
den Aufgaben des SV, dem ER Themen für die Preisaufgabe für die Volks-
schullehrer vorzuschlagen. In der Regel kann er hierfür der Kapitelspräsi-
denkonferenz Anträge der Kapitelevorstände zur Auswahl vorlegen. Heuer
aber war die betreffende Rubrik auf den Jahresberichtsformularen aller
Vorstände leer geblieben. Der SV überlegte sich, ob er nicht auf das Stel-
len einer Preisaufgabe verzichten sollte; im Blick auf jene wenigen Kolle-
ginnen und Kollegen, die sich zu einer intensiven Beschäftigung mit Proble-
men unseres Berufes anregen lassen, hätte er dies aber sehr bedauert.

Der SV schlägt darum selber drei Themen vor; diese sind vom Synodalaktuar angeregt worden:

- 1 die Aufgabe der Vorschulstufe aus der Sicht des Volksschullehrers
- 2 psychohygienische Probleme des Lehrers
- 3 das Alterwerden im Lehrerberuf

W. Kübler stellt den Antrag, im ersten Thema «Volksschullehrer» durch «Primarlehrer» zu ersetzen.

W. Kronbichler, Dr. phil., entgegnet, dass durchaus auch der Oberstufenlehrer sich mit dieser Frage befassen könne, im besondern, wenn er eigene Kinder im Vorschulalter habe.

Der Antrag Kübler wird mehrheitlich abgelehnt. Hierauf stimmt die Konferenz allen drei Themen einzeln einstimmig zu.

Der Synodalpräsident bittet die Vorsitzenden der Schulkapitel und Kapitelsabteilungen, an der nächsten Kapitelsversammlung die Kolleginnen und Kollegen auf die Preisaufgabe der Schulsynode aufmerksam zu machen und sie zu ermuntern, sich daran zu beteiligen.

2.5 *Allfällige weitere Vorschläge zuhanden des Erziehungsrates*

Zu diesem Traktandum liegen weder von seiten der Kapitelsvorstände noch von seiten des SV Anträge vor.

3 *Synodalreglement / Kapitelsreglement*

Der Synodalpräsident hält zu diesem Geschäft ein kurzes Einleitungswort: Die Kapitelsversammlungen vom 19. bzw. 26. Mai haben nur das OGU zu begutachten; die beiden Reglemente gehen lediglich zur Illustration mit; den Kapitularen ist deutlich zu sagen, dass diese später noch zu begutachten sein werden, nämlich dann, wenn der Kantonsrat das OGU verabschiedet haben wird. Beide Reglemente hat der SV in eine breit gestreute Vernehmlassung gegeben, deren Frist übrigens auf mehrseitigen Wunsch bis zum 30. Juni 1973 erstreckt worden ist, damit zuvor in Ruhe die Begutachtung des OGU abgeschlossen werden kann.

Die Vernehmlassung ist freiwillig, auch für die Kapitelsvorstände. Keine der begründeten Instanzen ist verpflichtet, eine Antwort einzureichen.

Bei den vorliegenden Reglementen handelt es sich um das Ergebnis einer Arbeit des kleinen, lediglich dreiköpfigen SV, der zwei Juristen der ED zu Rate ziehen konnte, die Herren Keller und Kobi. Der Synodalpräsident dankt den beiden bei dieser Gelegenheit; er bittet Herrn Keller den Dank Herrn Kobi weiterzugeben. Die zwei Vorentwürfe lassen sich verbessern; je mehr darüber nachgedacht wird, desto besser wird der endgültige Entwurf werden.

Mit der heutigen Diskussion soll nicht der Vernehmlassung vorgegriffen werden; es geht darum, kritische Punkte zu beleuchten, Unklarheiten zu beheben, Gedanken über diesen Gegenstand zusammenzutragen, ein Brainstorming zu halten.

Der SV hat anstelle des einen bisherigen Reglementes zwei ausgearbeitet; mit der Trennung in ein Synodalreglement einerseits und ein Kapitelsreglement andererseits will er der irrtümlichen Meinung entgegensteuern, die Schulsynode sei eine Angelegenheit der Volksschule allein. Das Reglement für die Schulkapitel wird als Übergangsreglement bezeichnet, weil geplant ist, ein neues Volksschulgesetz zu schaffen; ein solches würde dann auch das Ausarbeiten eines neuen Kapitelsreglementes bedingen.

3.1 *Aussprache über den vorliegenden Entwurf zu einem Reglement für die Schulsynode*

E. Schmid fragt an, warum die Universität im Reglementsentwurf nicht in die Synodalorganisation einbezogen sei.

Der Synodalpräsident antwortet, dass auch nach Auffassung des SV die Universität weiterhin zur Schulsynode gehören sollte. Nun sieht jedoch der Entwurf des OGU vor, dass die Universität der Aufsicht des ER entzogen würde; damit schiede sie aber auch aus der Synode aus. Der Reglementsentwurf musste auf dem Entwurf des OGU aufbauen. Der SV, der Vorstand des ZKLV und jener der Mittelschullehrerkonferenz haben alle diese Auffassung bei der Vernehmlassung zum Entwurf des Universitätsgesetzes eindeutig kundgetan. Um ihm besonderes Gewicht zu verleihen, hat sich der SV dabei sogar auf das Äussern dieses einzigen Gedankens beschränkt. Gelänge es, die Unterstellung der Universität unter den ER zu erreichen, so würde selbstverständlich das Reglement entsprechend geändert.

E. Schmid erkundigt sich, wieweit das Universitätsgesetz durch eidgenössische Belange beeinflusst werde.

M. Gubler, Prof. Dr. phil., ER, erklärt, dass die Struktur der ETH sowie die Institutionen des Wissenschaftsrates und der Hochschulkonferenz sich auf das Universitätsgesetz ausgewirkt hätten. Es sei aber keine Forderung auf eidgenössischer Ebene, dass die Universität nicht dem Erziehungsrat unterstehen dürfe.

E. Schmid fragt nach der Definition der Vorschulstufe.

Der Synodalpräsident erläutert, dass wiederum das OGU diesen Begriff enthalte; eine Vorschulstufe werde aber erst bestehen, wenn ein Gesetz für die Vorschulstufe bestehen werde; das aber bedeute auch, dass sie dann zur kantonalen Angelegenheit geworden sei.

G. Keller, lic. iur., ED, ergänzt: Es steht noch keineswegs fest, wie die Vorschulstufe integriert werden soll. Unter dem Begriff wird verschiedenes verstanden; die Vorstellungen sind gar nicht eindeutig; das Wort ist einstweilen ein Aufhänger. Für den ER wäre es durchaus erwünscht, wenn er Ideen erhielte, was der Lehrer unter der Vorschulstufe versteht.

M. Gubler, Prof. Dr. phil., ER, fügt hinzu, dass im ER lange darüber gesprochen wurde; er wollte sich nicht einengen, sondern einen Rahmenbegriff schaffen. Vorschulstufe bezeichnet die Bildungsstufe vor der Schule; das Wort ist in diesem Sinne ein Zeitbegriff, nicht eine Konzeption.

E. Schmid verweist darauf, dass sich die Ausbildung der Kindergärtnerinnen nach der Aufgabe der Vorschulstufe zu richten hätte; er ist froh, nun zu wissen, dass weder für die Aufgabe der Vorschulstufe noch für den Einbau dieser Institution in die Schulorganisation feste Pläne bestehen.

Zu § 5 des Synodalreglementes (SR) regt er an, den Synodalrat nicht innerhalb der zwei, sondern innerhalb der *drei* auf die Kantonsratswahlen folgenden Monate wählen zu lassen.

Der Synodalpräsident entgegnet, dass auch dem SV die Terminfragen weiterhin zu denken geben.

P. Rudin (Hinwil) fragt an, ob es nicht tunlich wäre, auch in andern Belangen Fristen zu setzen, z. B. in § 14, und ob nicht auch die Traktandenliste im «Schulblatt des Kantons Zürich» veröffentlicht werden sollte.

Schliesslich kommt er auf das Problem des Referendums zu sprechen. Er meint, dass dieses Recht an Stelle von Rechten, welche die Schulkapitel jetzt haben, eingeführt werden sollte.

Der Synodalpräsident erwidert darauf, dass nach Auffassung des SV die höhere Effizienz und die Beschleunigung des Geschäftsablaufs die grossen Vorteile der neuen Struktur wären; mit dem Schaffen des Referendumsrechtes würde die Lehrerschaft sich ausgerechnet dieses Vorteils begeben. Ursprünglich hoffte auch der SV, ein solches Recht verankern zu können; er hat aber erkennen müssen, dass es mit den Hauptzielen der Neuordnung unvereinbar ist.

E. Schmid unterstützt den SV in dieser Stellungnahme. Im Zusammenhang mit § 9 fragt er, ob die Anzahl der Sitzungen des Synodalrates auf 12 pro Jahr begrenzt werde. Er möchte die Belastung der Synodalen abschätzen können, damit man jenen Kolleginnen und Kollegen, welche man für dieses Amt zu gewinnen hofft, gewisse Anhaltspunkte geben könnte.

Der Synodalpräsident antwortet, dass er mit jährlich höchstens 10 Sitzungen rechne, da während der Ferienzeit doch keine durchgeführt würden; eine solche allgemein gehaltene Regelung habe auf Wunsch der ED aufgenommen werden müssen, da sie auch den ungefähren Finanzbedarf voraussehen wollte.

E. Schmid regt an, dass in § 17 aufzunehmen wäre, dass Abstimmungsergebnisse auf Verlangen eines Delegierten statt «zusätzlich abteilungsweise» «unter Namensaufruf» festgehalten werden müssten. So könne der Abgeordnete an seine Verantwortung dem Wähler gegenüber ermahnt werden.

Der Synodalpräsident erklärt, es sei vorgesehen, dass der Synodalrat sich in Verfahrensfragen nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates richte.

P. Keller (Andelfingen) äussert seine Ansicht, dass die Vorschul- und Volksschulabteilung mit 100 Mitgliedern zu gross und damit zu wenig beweglich werde; durch den Proporz spielten auch politische Aspekte hinein. Er sähe es gerne, wenn auch noch eine Variante C vorgeschlagen würde, die nur einen Vertreter pro Bezirk oder Region vorsähe, welcher nach dem Majorz gewählt würde.

Der Synodalpräsident hält ihm entgegen, dass im Synodalrat die Lehrerschaft aller Stufen, auch die Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen vertreten sein müssten. Die gesicherte Stufenvertretung sei übrigens der grosse Kummer des SV in diesem Geschäft.

B. Pignet (Horgen, Abteilung Nord) fragt nach der Zahl der Mitglieder der Vorschul- und Volksschulabteilung nach Variante A.

Der Synodalpräsident schätzt diese Zahl, unter Einrechnung der vorhin genannten Lehrkräfte, auf gegen 150.

P. Rudin erklärt, dass er grossen Wert auf die Sicherstellung der Stufenvertretung legt. Seiner Ansicht nach sollten die Präsidenten der Stufenkonferenzen von Amtes wegen Mitglied des Synodalrates sein.

Der Synodalpräsident erteilt ihm auf diese Anregung die Auskunft, dass bei den ersten Kontakten, welche in dieser Frage mit den Stufenkonferenzen hergestellt wurden, diese selber ein solches festes Vertretungsrecht der freien Lehrerorganisationen abgelehnt hätten.

P. Rudin gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass eine ständische Vertretung (gleiche Vertreterzahl für die Lehrkräfte der verschiedenen Stufen) nicht richtig wäre; der Synodalrat werde nur eine glaubwürdige Repräsentation der Lehrerschaft, wenn die verschiedenen Stufen proportional vertreten seien.

Der Synodalpräsident hält fest, dass das vorliegende Projekt eine Mischform vorsehe, indem die Vorsitzenden der Schulkapitel ex officio Mitglieder des Synodalrates würden.

E. Schmid erklärt, dass er die Variante B vorziehe.

W. Rosenberger (Meilen) hebt noch einmal die hohe Bedeutung einer gesicherten Vertretung der verschiedenen Stufen hervor. Seiner Meinung nach würde ein Teil der Sitzungen in Stufensektionen durchgeführt werden müssen.

Der Synodalpräsident stellt fest, dass das Problem der Stufenvertretung ungelöst sei; er rät dazu, in Arbeitsgruppen gangbare Wege zu suchen.

E. Schmid wünscht zu erfahren, welche Körperschaften unter dem Begriff «weitere Organe der Schulsynode» in § 24 zu verstehen seien.

Der Synodalpräsident nennt die Kommissionen der Schulsynode (z. B. Synodalkommission für Koordinationsfragen, Musikkommission) und die Mittelschulkonvente.

O. Gut (Zürich, 3. Abteilung) äussert sich zu § 26. Seiner Auffassung nach sollte eine Persönlichkeit, die schon in Schulorganen mitgearbeitet hat und sich für diese Tätigkeit besonders gut eignet, in den SV gewählt werden können, auch wenn sie nicht dem Synodalrat angehört.

Der Synodalpräsident hält dem entgegen, der SV sei der geschäftsführende Ausschuss des Synodalrates; jedes Mitglied dieses Ausschusses behalte Rechte und Pflichten eines Synodalratsmitglieds. Durch die vorgesehene Regelung bleibe der Wille des Wählers in vollem Masse gewahrt; der jetzt amtierende SV könnte sich vielleicht eine Variante denken, welche die Idee *O. Guts* aufnehme.

Damit ist die Diskussion des Synodalreglementes abgeschlossen.

3.2 *Erste Besprechung über den vorliegenden Entwurf zu einem Übergangsreglement für die Schulkapitel*

O. Gut gibt zu § 1 des Kapitelsreglementes zu bedenken, dass für die Durchführung einer Versammlung des Gesamtkapitels Zürich im vorgesehenen Umfang in der Stadt die grosse Räumlichkeit fehlen würde, wenn alle zur Teilnahme verpflichteten Lehrkräfte erschienen; die Wahl der Abgeordneten in die Bezirksschulpflege erfolgt aber weiterhin in einer solchen gemeinsamen Versammlung aller fünf Kapitelsabteilungen.

W. Kübler benützt die Gelegenheit, um auf eine Inkongruenz hinzuweisen: Die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen haben kein Recht, einen Teil ihrer Inspektorinnen zu wählen.

E. Schmid wirft die Frage auf, ob nicht nur die gewählten Lehrkräfte stimmberechtigte und verpflichtete Mitglieder der Schulkapitel sein sollten; auf diese Weise liessen sich denn auch die Probleme mit den Inhabern von Stellen mit Teilpensen meistern. Überdies wüchse so auch der Anteil der interessierten Lehrerschaft unter den Besuchern der Kapitelsversammlungen.

Fräulein E. Breiter, Dr. iur., ED, hält ihm entgegen, dass Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen auch für Teilpensen gewählt werden können.

O. Schmidt (Zürich, 2. Abteilung) entgegnet *E. Schmid*, interessierte und gewählte Lehrer seien einander nicht gleichzusetzen. Er selber, *O. Schmidt*, der er als Verweser zum Präsidenten einer Kapitelsabteilung gewählt worden sei, biete ein Gegenbeispiel.

W. Müller erklärt, er stosse sich daran, dass eine Lehrkraft im Ruhestand kein Stimmrecht habe, hingegen ein Vikar, der z. B. sein Studium nur für kurze Zeit unterbreche.

E. Schmid fragt, ob Schulkapitel auf Antrag der betreffenden Kapitelsversammlung oder des SV unterteilt würden.

O. Gut antwortet, dass die betreffende Kapitelsversammlung Antrag stelle, der SV denselben begutachte und an den ER weiterleite.

P. Rudin schlägt vor, in § 7 Absatz 4 «an schulfreien Halbtagen» durch «ausserhalb der Schulzeit» zu ersetzen. Zusätzliche Versammlungen könnten so flexibler anberaumt werden, z. B. auf Abende; der Samstagnachmittag sei sowieso der einzige schulfreie Halbtag.

P. Keller äussert die Auffassung, § 7 Absatz 3 sei entweder zu streichen oder es sei nach dem Wort «Wahlen» «und Abstimmungen» einzufügen.

O. Gut fragt (auch sich selber), ob nicht der erste Absatz dieses § zu streichen sei.

P. Rudin rät, in § 8 «verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen ohne genügende Entschuldigung gelten als unentschuldigte Absenz» fallen zu lassen. Eine Kontrolle sei sehr schwer durchzuführen und das Eintreiben von Bussgeldern bei Vikaren häufig mit viel Umtrieb verbunden.

W. Kübler empfiehlt ihm die Durchführung der Eingangs- und Schlusskontrolle, wie sie schon in vielen Kapiteln gehandhabt wird.

B. Pignet spricht sich für einen höhern Mindestbussenbetrag aus; Fr. 25.— sei den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepasst.

Der Synodalpräsident erklärt, dass die Schulkapitel an die Bussenkompetenz der Bezirksbehörden gebunden seien.

P. Rudin bringt das Problem der halben Lehrstellen zur Sprache. Viele verheiratete Lehrerinnen mit Kindern hätten widerstrebend, aber entgegenkommenderweise, eine halbe Lehrstelle übernommen; in zahlreichen Fällen hätten sie am Samstagmorgen nach Stundenplan keinen Unterricht und die Familie benötige sie unbedingt. Solche Kolleginnen sollten für ihre Abwesenheit von der Kapitelsversammlung nicht gebüsst werden müssen. Der Kapitelsvorstand gerate in dieser Frage in einen moralischen Konflikt.

O. Gut verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, von denen fast alle am Samstagmorgen nicht unterrichten und die also durchwegs an einem schulfreien Tag die Kapitelsversammlung zu besuchen hätten. Auch hier würden sich Probleme stellen.

P. Rudin wirft die Frage auf, ob nicht in den § 10 eine Beschränkung der Amtsdauer, vor allem für die Delegierten im Synodalrat, aufgenommen werden sollte.

E. Schmid regt die Aufnahme einer Bestimmung über die Amtspflicht in denselben § 10 an.

Der Synodalpräsident kommt zum Schluss noch auf die Frage der Fortbildung zu sprechen. Durch den Wegfall der Synodalversammlung und zweier Kapitelsversammlungen werden zwei ganze Tage frei; diese sollten den Grundstock jener Zeit bilden, welche für die Fortbildung der Lehrerschaft zur Verfügung stehen sollte.

Zum Abschluss der Debatte dankt er den Kapitelspräsidenten für die wertvollen Anregungen, die sie gegeben haben, und bittet sie, die beiden Reglemente und die geäusserten Ideen mit ihrem Vorstand zu erörtern und, sofern dafür Zeit bleibt, an den Kapitelsversammlungen vom 19. bzw. 26. Mai mit den übrigen Kapitularen zu besprechen.

4 *Allfälliges*

4.1 *Der Synodalpräsident* gibt bekannt, dass in der ersten Woche des neuen Schuljahres den Kapitelsaktuaren zuhanden jedes Schulhauses ein Rundschreiben, das über das OGU orientiert, zur Weiterleitung zugeschickt werden wird. Er bittet die Kapitelsvorsitzenden, dem Synodalaktuar innert nützlicher Frist die Anzahl der Schulhäuser im Gebiete ihres Kapitels zu melden. (Dieser Versand ist dann mittels von der Adrema der ED voradressierter Briefumschläge vom Synodalaktuar und seiner Familie direkt besorgt worden.)

4.2 *W. Kronbichler*, Dr. phil., Synodalpräsident, verliest hierauf die nächsten Synodaldaten:

9. Mai: nachmittags, Referentenkonferenz zum OGU. (Die Kapitelsvorsitzenden werden einen Referenten für die Versammlung ihres Kapitels gewinnen müssen.)

Bis spätestens 29. Mai müssen die Kapitelsgutachten dem Vizepräsidenten der Schulsynode zugesandt werden.

20. Juni: Abgeordnetenkonferenz zum OGU. (Die Kapitelsvorsitzenden haben das Recht, als Gäste daran teilzunehmen. Die Kapitelsversammlung kann sie allerdings auch als Abgeordnete wählen.)

4. Juli: nachmittags, Versammlung der Prosynode. (Die Frist für das Einreichen von Anträgen an den Synodalpräsidenten zuhanden der Prosynode läuft am 31. Mai 1973 ab.)

17. September: Synodalversammlung in Uster. Hauptreferat: «Verkehrserziehung heute». Referent: Dr. Kurt Wegmüller von der Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern.

4.3 Auf eine Anfrage von *W. Rosenberger* ruft der Synodalpräsident noch einmal klar in Erinnerung, dass die heute diskutierten Reglementsorentwürfe jetzt noch nicht zur Begutachtung kommen, sondern lediglich der Wortlaut des OGU.

4.4 *Der Vizepräsident der Schulsynode* teilt noch mit, dass er den Auftrag hat, sich mit der Konzeption eventueller Lehrerfortbildungskurse auf dem Gebiet der Drogenfragen zu befassen. Er bittet interessierte Kolleginnen und Kollegen, ihm bis Ende April 1973, u. U. auch telefonisch, ihre Anregungen zu unterbreiten.

Der Synodalpräsident weist darauf hin, dass Einwendungen gegen die Führung der Verhandlungen jetzt vorgebracht werden müssten. Es erfolgen keine.

Mit den besten Wünschen für den Abschluss des Schuljahres und schöne Frühlingsferien verabschiedet er hierauf die Teilnehmer der ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz 1973.

Ende der Konferenz: 12.15 Uhr.

Zürich und Neftenbach, 29. September 1973

Für die Richtigkeit:

der Synodalpräsident:	der Synodalaktuar:
gez. Dr. W. Kronbichler	gez. W. Baumgartner